

Begriffsbestimmungen

I.a TSVG-Konstellation

Es werden fünf TSVG-Konstellationen unterschieden, in denen eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt:

1. TSS-Terminfall
2. TSS-Akutfall
3. Hausarzt-Vermittlungsfall
4. Fünf offene Wochensprechstunden
5. Neupatient

I.b Arztgruppenfall

Der Arztgruppenfall umfasst die ambulante Behandlung derselben Arztgruppe in derselben Arztpraxis in demselben Quartal an demselben Versicherten zu Lasten derselben Krankenkasse.

I.c TSVG-Arztgruppe

Zu jeweils einer TSVG-Arztgruppe gehören Ärzte entsprechend der Nummer 1 der Präambel folgender EBM-Kapitel/Abschnitte:

- 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27
- Grundpauschale 30700 (Schmerztherapie) abrechnende Ärzte

Nicht jede TSVG-Konstellation gilt für jede TSVG-Arztgruppe. Eine Übersicht hierzu finden Sie unter www.kv-rlp.de/474452-17933 im Dokument „Zuordnung der TSVG-Arztgruppen zu den TSVG-Konstellationen“.